



# M i e t v e r t r a g

## über die Überlassung von Hochschulräumen

Zwischen dem

Freistaat Bayern, vertreten durch  
die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, Postfach, 90121 Nürnberg,  
diese vertreten durch den Präsidenten,

im Folgenden als Vermieter genannt,

und

xxx

xxx

xxx

xxx

im Folgenden als Mieter genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Mietgegenstand

Für den **xx.xx.xxxx** wird laut beigefügter Reservierungsbestätigung **RV-xx-xxxx**

in der/ am **xxx** den **Raum/ Räume xx.xxx**

zu dem Zweck

xxx

vermietet.

- (1) Die Vermietung gilt nur für eigene Veranstaltungen des Mieters.
- (2) Der Mieter ist zur Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt.
- (3) Der Mieter darf die der Mietsache nächstgelegenen Toiletten benutzen.
- (4) Die Mietzeit ist genau einzuhalten.  
Die Meldungen bzw. Anweisungen der Hausmeister sind für den Mieter verbindlich.  
Überschreitet der Mieter die vereinbarte Mietzeit wesentlich, wird eine zusätzliche Miete in Höhe von 75,00 € pro angebrochene Stunde fällig.

## § 2 Miete

- (1) Die Miete beträgt pauschal inklusive MwSt.

**€ xxx,xx**

zahlbar lt. Rechnung

fällig am: xx.xx.20xx

- (2) Die Überweisung erfolgt auf das Konto der

**Bayerische Landesbank**  
**SWIFT/BIC : BYLADEMM**  
**IBAN: DE 65 7005 0000 1301 1903 15**  
**Buchungs-Kennzeichen 1540.xxxx.xxxx**

- (3) Werden anlässlich der Veranstaltung Räume und Flächen der Hochschule über das vereinbarte Maß hinaus beansprucht, werden nach Abschluss der Veranstaltung die zusätzlich anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Wird anlässlich der Veranstaltung Personal der Hochschule in einem nicht vorhersehbaren und über das übliche Maß hinausgehenden Umfang in Anspruch genommen, wird nach Abschluss der Veranstaltung der verursachte Personalaufwand ermittelt und gesondert in Rechnung gestellt.

### **§ 3 Benutzung des Mietgegenstandes**

- (1) Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung des vereinbarten Veranstaltungszwecks verantwortlich. Der Lehrbetrieb der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm darf durch die Vermietung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die vermieteten Räume und Flächen sind nach Beendigung der Nutzung so zu verlassen, wie sie vom Mieter vorgefunden wurden. Insbesondere sind benützte Wandtafeln ordentlich zu reinigen und geöffnete Fenster wieder zu schließen.
- (3) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Teilnehmer seiner Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt die Räumlichkeiten verlassen haben.
- (4) Das Rauchen ist in den überlassenen Räumen nicht gestattet. Der Mieter hat für die Einhaltung des strikten Rauchverbots Sorge zu tragen. Kosten, die dem Vermieter aufgrund einer Zuwiderhandlung entstehen (zum Beispiel Auslösen des Feueralarms), hat der Mieter zu übernehmen.
- (5) Die vermieteten Räume dürfen nur bis zur festgelegten Sitzplatzzahl belegt werden. Notausgänge, Zu- Ab- und Durchgänge sind jederzeit freizuhalten.

### **§ 4 Besondere Bedingungen**

- (1) Wird dem Mietvertrag ein Bestuhlungsplan für den gemieteten Veranstaltungsraum beigegeben, so ist dieser verbindlich. Wird die Bestuhlung oder die sonstige Einrichtung des gemieteten Raumes durch den Mieter verändert, ist der ursprüngliche Zustand durch den Mieter selbst wiederherzustellen.
- (2) Filmvorführgeräte, Beamer, Lautsprecheranlagen u.Ä. werden auf besonderen Wunsch gestellt, sofern der Vermieter diese Geräte zur Verfügung hat. Bei Filmvorführungen müssen die hierfür geltenden Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Insbesondere ist es verboten, in den Gängen des Zuschauerraumes Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen.

### **§ 5 Erhaltung des Mietgegenstandes**

Die vermieteten Räume, die Einrichtungsgegenstände und die sonstigen dem Mieter überlassenen Gegenstände dürfen nur zu dem angegebenen Zweck benutzt werden und sind schonend zu behandeln. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Der Mieter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm dem Freistaat Bayern und deren Bediensteten bei der Benutzung der überlassenen Räume bzw. Flächen und ihren Zugangswegen entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf ein Verschulden des Vermieters zurückzuführen sind.  
Der Mieter haftet, auch ohne Nachweis eigenen Verschuldens, für Beschädigungen von Räumen und bereitgestellten technischen Geräten durch Teilnehmer der Veranstaltung sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen auch Dritten gegenüber.  
Er hat dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen unverzüglich beseitigt werden.  
Dies gilt auch für Beschädigungen, Wegnahmen oder Verunreinigungen, die nach Beendigung der Veranstaltung festgestellt werden. In den Wintermonaten und außerhalb der normalen Öffnungszeiten besteht kein regelmäßiger Räum- und Streudienst.

- (2) Der Vermieter schließt aus Anlass des Mietverhältnisses keine Versicherungen zugunsten des Mieters ab. Er haftet nicht für Ansprüche des Mieters oder der Teilnehmer seiner Veranstaltung aus einer etwaigen schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

### **§ 7 Rücktritt, Kündigung**

- (1) Die Räume und sonstigen Flächen der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm sind vorrangig bestimmt für die Durchführung von planmäßigen Lehrveranstaltungen, Praktika und Prüfungen sowie Veranstaltungen der Organe der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Studentenschaft. Der Vermieter behält sich daher vor, die Bereitstellung eines Raumes oder einer Fläche bei zwingendem Eigenbedarf rückgängig zu machen. In diesem Fall bemüht sich der Vermieter um einen hochschuleigenen Ersatzraum. Sollte dies nicht gelingen, ist der Vermieter zum Rücktritt vom Mietvertrag berechtigt.
- (2) Will der Mieter vom Mietvertrag zurücktreten, hat er dies dem Büro für Raumvergabe des Vermieters mindestens 7 Tage vor dem Tag der geplanten Veranstaltung mitzuteilen. Nach dieser Frist ist der Vermieter unabhängig von einem Verschulden des Mieters berechtigt, eine Mietentschädigung zu erheben. Diese beträgt bei Einzelvermietungen 25 % der für die einzelne Veranstaltung vereinbarten Miete, im Falle von Veranstaltungs- oder Seminarreihen 25 % der für die gesamte Reihe vereinbarten Miete. Wird eine bereits begonnene Veranstaltungs- oder Seminarreihe auf Veranlassung des Mieters gleich aus welchem Grund abgebrochen, ist der Vermieter berechtigt, den für die gesamte Reihe vereinbarten Mietzins in voller Höhe zu erheben.
- (3) Der Vermieter kann das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
- a) der Mieter den vereinbarten Mietzins bzw. die Nebenkosten nicht fristgerecht überweist,
  - b) der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters den Mietgegenstand weitervermietet oder Dritten zum Gebrauch überlässt,
  - c) der Mieter gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 5 verstößt.

### **§ 8 Sonstiges**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Nürnberg.

Nürnberg, den 12. Juli 2016

Für den Vermieter

Für den Mieter

Eva Zschenker